

Informationsschreiben Mutterschutz/Elternzeit



Arbeitgeber:	
Arbeitnehmer:	

Schutzfrist /Elternzeit

Sehr geehrte Frau _____!

Sie haben uns als voraussichtlichen Tag Ihrer Entbindung den _____ mitgeteilt.
Für die Schwangerschaft und Geburt wünschen wir Ihnen alles Gute!

Die Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz beginnt für Sie am _____ (6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin) und endet acht Wochen nach der Entbindung, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die nachgeburtliche Schutzfrist zusätzlich um den Zeitraum der vorgeburtlichen Schutzfrist, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Während dieser Zeit erhalten Sie Mutterschaftsgeld von Ihrer Krankenkasse, sofern Sie gesetzlich versichert sind. Sind Sie privat krankenversichert, erhalten Sie auf Antrag beim Bundesversicherungsamt in Berlin ein einmaliges Mutterschaftsgeld. Darüber hinaus erhalten Sie von uns einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen Mutterschaftsgeld und vorherigem Nettogehalt. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse wegen des Mutterschaftsgeldes in Verbindung und senden Sie uns eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin zu.

Nach Ablauf der Schutzfrist besteht die Möglichkeit, die Elternzeit in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte, dass für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit der Jahresurlaub um 1/12 gekürzt wird.

Wir bitten Sie, uns so bald wie möglich mitzuteilen, ob Sie die Elternzeit in Anspruch nehmen möchten und für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume. Bei der Beantragung der Elternzeit möchten wir Sie auf folgende Fristen aufmerksam machen, die Sie bitte beachten mögen:

Sie müssen die Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist, also im Regelfall 8 Wochen nach der Geburt beginnen soll, sieben Wochen vor Beginn schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Sie Elternzeit nehmen werden. Das bedeutet, dass Sie Ihrem Arbeitgeber, sofern die nachgeburtliche Schutzfrist acht Wochen beträgt und Sie im Anschluss an die Mutterschutzfrist direkt in Elternzeit gehen möchten, spätestens eine Woche nach der Entbindung eine Mitteilung über die gewünschte Elternzeit machen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



HARBERT UND FRANK STEUERBERATER